

RS Vwgh 1994/12/13 94/07/0171

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.1994

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

001 Verwaltungsrecht allgemein

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §36 Abs1;

FIVfLG Tir 1978 §36 Abs1;

FIVfLG Tir 1978 §37 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Ein zur Vollversammlung nicht ordnungsgemäß geladenes Mitglied einer Agrargemeinschaft kann nicht als "ferngeblieben" iSd Verwaltungssatzung der Agrargemeinschaft angesehen werden. Ein solches Mitglied geht auch seines Einspruchsrechtes gegen einen in der Vollversammlung gefaßten Beschuß nicht verlustig. Die Frist zur Einspruchserhebung beginnt in einem solchen Fall vielmehr erst mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnisnahme des gefaßten Beschlusses zu laufen (Hinweis E 22.6.1993, 91/07/0165).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994070171.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at